OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-412540/5/Gf/Mu

Datum:
Linz, 7. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der E AG, vertreten durch RA Mag. F W, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20. November 2017, Zl. IKD(Pol)-070273/150-2017-Wa, wegen Vorschreibung von Kosten für die Anbindung von Automaten an ein Datenrechenzentrum nach dem Glücksspielgesetz (Mitbeteiligte Partei: Bundesminister für Finanzen)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG mit der Maßgabe abgewiesen, dass es im Spruch des angefochtenen Bescheides unter Pkt. 1. anstelle von „*Euro 132.548,17*“ nunmehr „Euro *24.313,50*“ und unter Pkt. 2. anstelle von „Euro 354.690,30“ nunmehr „*Euro 65.065,50*“ zu heißen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 1 VwGG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 29. März 2016, Zl. BMF-180000/0289-V/5/2016, hat das Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden auch: BMF bzw. mitbeteiligte Partei) der Oberösterreichischen Landesregierung (im Folgenden: OöLReg) eine von der B GmbH (im Folgenden: das BRZ) erstellte Kostenaufteilung übermittelt, aus der die auf die Inhaber von Bewilligungen nach dem Oberösterreichischen Glücksspielautomatengesetz (LGBl 35/2011 i.d.F. LGBl 29/2014, im Folgenden: OöGSpAG) anteilig entfallenden Kosten für die gemäß dem Glücksspielgesetz (des Bundes, BGBl 620/1989 i.d.F. BGBl I 107/2017, im Folgenden: GSpG) vorgeschriebene Anbindung an das Datenzentrum des BRZ hervorgehen; unter einem wurde die OöLReg dazu aufgefordert, den Bewilligungsinhabern – darunter auch der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) diese Kosten jeweils bescheidmäßig vorzuschreiben.

2. Nach entsprechenden behördeninternen Abklärungen wurde der Bf. seitens der OöLReg am 30. Juni 2016 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihr für den Betrieb von 363 Glücksspielautomaten an anteiligen Kosten für das Jahr 2014 einen Gesamtbetrag von 487.238,47 Euro vorzuschreiben.

In einer Stellungnahme dazu hat die Bf. am 11. August 2016 vorgebracht, dass im GSpG taugliche Anknüpfungspunkte für eine sachgerechte Kostenaufteilung fehlen würden. Daher lasse sich nicht nachvollziehen, ob die Kostenüberwälzung nicht etwa – im Sinne der einschlägigen Judikatur des VfGH – willkürlich erfolge. Jedenfalls müssten die Errichtungskosten auf sämtliche Konzessionäre und Bewilligungsinhaber, und nicht nur auf jene, die über eine Bewilligung nach dem OöGSpAG verfügen, vor allem aber auch auf die zukünftigen Bewilligungsinhaber aufgeteilt werden, weil ansonsten Letztere in unsachlicher Weise bevorzugt würden.

Davon abgesehen ließen sich die vom BRZ bekannt gegebenen Kosten mangels entsprechender Unterlagen auch der Höhe nach nicht nachvollziehen.

3. Dazu hat das BMF schließlich mit Schreiben vom 23. Juni 2017 u.a. ausgeführt, dass seine Rechtsauffassung sowie der dieser zu Grunde liegende Aufteilungsschlüssel mittlerweile seitens des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland rechtskräftig bestätigt worden sei. Insbesondere seien sämtliche von einem Lenkungsausschuss in Auftrag gegebenen und sodann vom BRZ durchgeführten und verrechneten Tätigkeiten in der Folge vom BMF überprüft worden; auf diese Weise

habe insbesondere sichergestellt werden können, dass die Installierung des Datenrechenzentrums tatsächlich in einem ausschließlichen Zusammenhang mit Glücksspiel stehe und es dadurch insbesondere nicht zu einer Querfinanzierung für andere vom BRZ angebotene Dienstleistungen gekommen sei.

4. Vornehmlich zwecks Klärung von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf den Schlüssel zur Verteilung der Errichtungs- und Betriebskosten auf die Ausspielungsberechtigten hat sodann über Initiative der OöLReg am 20. Juli 2017 eine informelle Besprechung mit sämtlichen Beteiligten (BMF, OöLReg und alle Bewilligungsinhaber nach dem OöGSpAG) stattgefunden.

In dieser haben die Vertreter des BMF darauf hingewiesen, dass dem GSpG und den Gesetzesmaterialien zu entnehmen sei, dass die Anbindungskosten nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen und vor allem zur Gänze zu überwälzen, d.h., dass die gesamten Kosten eines Jahres auf die in diesem Zeitraum tatsächlich angebundenen Glücksspielgeräte zu verteilen seien.

Dem gegenüber wurde von den Bewilligungsinhabern die Meinung vertreten, dass die vom BRZ installierte Datenanbindung als nicht bloß bedarfsbedingt, sondern vielmehr als überschießend ausgestaltet zu qualifizieren und daher nicht einzusehen sei, dass sie sämtliche Kosten zu übernehmen hätten. Außerdem bestünde insofern eine strukturelle Ungleichbehandlung, als bereits in der Gründungsphase faktisch angebundene Bewilligungsinhaber wesentlich früher und somit insgesamt deutlich höhere Kosten zu tragen hätten. Wenn schon nicht die Betriebskosten, so wären zumindest die Errichtungskosten nicht bloß auf die tatsächlich angebundenen, sondern vielmehr auf die der ursprünglichen Annahme des BMF zugrunde gelegte Geräteanzahl von (bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl:) 15.000 aufzuteilen. Dazu komme noch, dass speziell in Oberösterreich de facto bei weitem nicht die prognostizierte Summe von 3.000 Euro pro Glücksspielgerät eingenommen werden könne.

Auf Grund dieser schon im Ansatz divergierenden Rechtsansichten konnte letztlich eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden.

5. In einer weiteren, am 28. August 2017 in Wien stattgefunden habenden Besprechung zwischen Vertretern des BMF und der OöLReg wurde u.a. festgestellt, dass

- die Errichtungskosten für die Datenanbindung insgesamt 8,105.141,47 Euro
- die Betriebskosten für das Jahr 2014 insgesamt 2,168.883,25 Euro
- die Betriebskosten für das Jahr 2015 insgesamt 2,839.842,45 Euro und
- die Betriebskosten für das Jahr 2016 insgesamt 2,860.088,90 Euro

betragen haben; de facto waren – bis einschließlich 2016 jeweils ohne Berücksichtigung des Bundeslandes Oberösterreich –

- im Jahr 2013 sämtliche vom Bewilligungsinhaber in Niederösterreich neu aufgestellten Glücksspielautomaten einerseits und keine Automaten auf Grund von Bundeskonzessionen andererseits,
- im Jahr 2014 insgesamt (NÖ und Burgenland) 1.545 Automaten (inkl. OÖ: 2.715 Automaten) auf Grund von Landeskonzessionen und keine Automaten auf Grund von Bundeskonzessionen,
- im Jahr 2015 insgesamt (NÖ, Burgenland und Kärnten) 1.856 Automaten auf Grund von Landeskonzessionen und 685 Automaten auf Grund von Bundeskonzessionen (inkl. OÖ: 3.717 Automaten),
- im Jahr 2016 insgesamt (NÖ, Burgenland, Kärnten und Steiermark) 3.022 Automaten auf Grund von Landeskonzessionen und 863 Automaten auf Grund von Bundeskonzessionen (inkl. OÖ: 5.049 Automaten) sowie
- mit Stand 28. August 2017 insgesamt (NÖ, OÖ, Burgenland, Kärnten, Steiermark und Bundeskonzessionäre) 7.228 Glücksspielautomaten

an das Datenrechenzentrum des BRZ angebunden, wobei nur ein Inhaber einer Landesbewilligung, hingegen sämtliche Bundeskonzessionäre die ihnen jeweils anteilig vorgeschriebenen Errichtungs- und Betriebskosten auch bereits tatsächlich entrichtet hatten.

5.1. Das zu dieser Besprechung erstellte Protokoll wurde den Bewilligungsinhabern – und damit auch der Bf. – mit Schreiben des Amtes der OöLReg vom 20. September 2017, Zl. IKd(Pol)-070273/135-2017-O, übermittelt.

5.2. Dazu hat die Bf. am 29. September 2017 eine Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt in der Folge der Sache nach auch in die Bescheidbeschwerde integriert wurde (s.u., I.7.).

6. Schließlich wurden der Bf. mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20. November 2017, Zl. IKD(Pol)-070273/150-2017-Wa, folgende Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines Datenrechenzentrums beim BRZ vorgeschrieben:

· Kosten für die Errichtung für das Verrechnungsjahr 2014	132.548,17 Euro
· Kosten für den laufenden Betrieb für das Verrechnungsjahr 2014	354.690,30 Euro
Gesamt	487.238,47 Euro

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der Bf. mit Bescheid der OöLReg vom 28. März 2012 die Bewilligung für eine Landesausspielung mit 449 Glücksspielautomaten in Automatensalons erteilt worden sei; mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich wurde dieser Bescheid in der Folge rechtskräftig mit der Maßgabe bestätigt, dass die Anzahl der Glücksspielautomaten auf 450 erhöht, die Laufzeit der Bewilligung hingegen auf 10 Jahre herabgesetzt wurde; im Jahr 2014 wurden sodann sämtliche 450 Glücksspielautomaten an das Datenrechenzentrum beim BRZ angebunden.
Davon ausgehend seien nach § 2 Abs. 3 GSpG die dafür anfallenden Kosten nach entsprechender Vorfinanzierung durch den Bund über 10 Jahre hinweg vom jewei-

ligen Bewilligungsinhaber verursachergerecht zu tragen. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich in diesem Zusammenhang, dass sich der Aspekt der Verursachung auf die Gesamtheit der Nutzer beziehe, sodass die Überwälzung entsprechend dem aliquoten Anteil der jeweiligen Nutzung durch tatsächlich angeschlossene Geräte erfolgen solle.

Da die Errichtungskosten insgesamt 8,105.141,47 Euro (entspricht bei einer Aufteilung auf 10 Jahre einer jährlichen Quote von 810.515,50 Euro) betragen hätten und im Jahr 2014 insgesamt tatsächlich 2.715 Automaten an das BRZ angebunden gewesen seien, würden somit auf einen dieser Automaten 298,53 Euro entfallen, sodass in Bezug auf die Bf. für das Jahr 2014 insgesamt zu tragende Errichtungskosten in Höhe von 132.548,17 (richtig: 134.338,50 Euro) entstanden seien; in analoger Weise würde – ausgehend von Gesamtbetriebskosten für diese Periode in Höhe von 2,168.883,25 Euro – zu Lasten der Bf. pro Automat ein Betrag von 798,95 Euro (richtig: 798,85 Euro) und damit eine Gesamtsumme von auf diese zu überwälzenden Betriebskosten in Höhe von 354.690,30 (richtig: 359.482,50 Euro) für das Jahr 2014 resultieren.

7. Gegen diesen ihr am 22. November 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 19. Dezember 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

Darin wird zunächst vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid nicht auf einer tauglichen Kompetenzgrundlage basiere. Davon abgesehen hätte die belangte Behörde die vom BRZ bekannt gegebenen Kosten nicht einfach unkritisch übernehmen, sondern vielmehr – allenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – auf deren Plausibilität (im Sinne von Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit) hin überprüfen müssen, zumal bei den Betriebskosten beispielsweise unerklärliche monatliche Schwankungen vorliegen würden und im Zuge der Errichtung des Datenrechenzentrums alternativ wesentlich preisgünstigere Standardsoftware zur Verfügung gestanden hätte.

In diesem Zusammenhang sei auch weiters zu bedenken, dass im Jahr 2012 ein offenes Vergabeverfahren zur Bereitstellung einer Unternehmenssoftware-Lizenz für eine „G2S Protocol Engine“ inkl. Wartung mit einem Nettoauftragswert von 900.000 Euro durchgeführt wurde. Davon ausgehend sei das Datenrechenzentrum so dimensioniert worden, dass die Anbindung von insgesamt ca. 15.000 Glücksspielautomaten und Video-Lotterie-Terminals (VLTs) möglich ist. Dem sei offenbar die – in einer Besprechung am 20. Juli 2017 (s.o., I.4.) auch bestätigte – Annahme zu Grunde gelegt worden, dass sämtliche Bundesländer die Durchführung von Landesausspielungen ermöglichen würden; dies hätte im Jahr 2014 einer theoretisch höchstzulässigen Gesamtanzahl von 8.494 Glücksspielautomaten für Landesausspielungen entsprochen, zu der noch die 2.010 in Spielbanken der Casinos Austria AG befindlichen Glücksspielautomaten und die der Österreichischen Lotterien

GmbH bewilligten 5.000 VLTs hinzuzurechnen gewesen wären (insgesamt also 15.504 anbindungspflichtige Automaten).

Dem gegenüber seien die nunmehr vorgeschriebenen Kosten von den Bewilligungsinhabern schon deshalb nicht vorherzusehen gewesen, weil die in den Gesetzesmaterialien angeführten Beträge (Errichtungskosten: 8,72 Mio Euro; laufende Kosten: 7,3 Mio Euro) die Kosten für die Umsetzung des mit der Novelle BGBl I 73/2010 beabsichtigten Gesamtpaketes – darunter 69 Personal-Planstellen – darstellen würden.

Außerdem seien im Jahr 2014 de facto nur 2.715 Glücksspielautomaten an das BRZ angebunden gewesen, sodass hinsichtlich der Errichtungskosten pro Automat (anstatt von bloß ca. 53 Euro) ein wesentlich überhöhter (nämlich nahezu sechsfacher) aliquoter Anteil von 298,53 Euro und in Bezug auf die Betriebskosten pro Automat (anstatt von bloß ca. 223 Euro) ein wesentlich überhöhter (nämlich nahezu vierfacher) aliquoter Anteil von 798,85 Euro resultierte. Richtigerweise hätte der Berechnung aber jeweils nicht bloß die Zahl der tatsächlich angebundenen, sondern vielmehr die Summe der höchstmöglich zulässigen Geräte zu Grunde gelegt werden müssen; dass bislang noch nicht alle Konzessions- und Bewilligungserteilungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, könne ebensowenig der Bf. zugerechnet werden wie der Umstand, dass ein kleiner dimensioniertes, modular erweiterbares Datenanbindungssystem offensichtlich wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger gewesen wäre.

Aus allen diesen Gründen wird somit die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu eine verursacheradäquate Vorschreibung der anteiligen Anbindungskosten, beantragt.

8. Die OöLReg hat diese Beschwerde – unter Absehung von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – mit Schreiben vom 28. Dezember 2017, Zl. IKD(Pol)-070273/156-2017-Wa/Em, samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich im OöGSpAG Abweichendes nicht angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135

Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der OöLReg zu Zln. IKD(Pol)-070273 u.a.-2017 sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 31. Jänner 2018, zu der RA Mag. J S und Dr. M P als Vertreter der A AG (Beschwerdeführerin zu LVwG-412532); RA Dr. W S, RAA Mag. S B und H P als Vertreter der P AG (Beschwerdeführerin zu LVwG-412535); RA Mag. F W und Dipl.Ing. W K als Vertreter der E AG (Beschwerdeführerin zu LVwG-412540); Hofrätin Dr. I W und FOI R O als Vertreter der Oberösterreichischen Landesregierung; sowie Dipl.Ing. A F als Vertreterin des Bundesministers für Finanzen erschienen sind.

1. Im Zuge dieser Beweisaufnahme konnten – soweit sich diese nicht ausschließlich auf Rechtsfragen bezieht – folgende entscheidungswesentliche Sachverhaltselemente festgestellt werden:

1.1. Zwecks Implementierung der kostengünstigsten und zugleich leistungsadäquatesten IT-Lösungsvariante für die Anbindung der Glücksspielautomaten der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber an das BRZ wurden seitens eines Fachausschusses („Lenkungsausschuss“) des BMF einerseits zwei öffentliche (im Amtsblatt der Europäischen Union und in der Wiener Zeitung kundgemachte) Ausschreibungen durchgeführt; diese betrafen einen Lieferauftrag über die „*Bereitstellung einer Unternehmenssoftware-Lizenz für eine ‚G2S Protocol Engine‘, deren anforderungsspezifische Anpassung, Integration und Wartung sowie diverse Dienstleistungen*“ mit einem Netto-Auftragswert von 900.000 Euro[1] und einen Rahmenvertrag zur „Lieferung von „*Hardware-Token*“ (Identifikationshardware) „*mit Krypto-Prozessor inklusive Wartung für die dazugehörige Middleware*“[2] mit einem (laut Aussage der Vertreterin des BMF: wesentlich) geringeren Auftragswert.

Die übrigen zur Herstellung der Automatenanbindung erforderlichen Teilleistungen (mit einem Auftragswert von insgesamt mehr als 6 Mio. Euro) wurden hingegen nicht öffentlich ausgeschrieben, sondern jeweils in Form einer „In-house“-Vergabe akquiriert.

---

[1] Vgl.: http://ausschreibungen-oesterreich.at/7415_Offenes_Verfahren_ueber_die_Bereitstellung_von_einer_Unternehmens-Software-Lizenz_einer_G2S_2012_Wien
[2] Vgl. http://ausschreibungen-oesterreich.at/8346_Die_vom_AN_gesamtverantwortlich_zu_erbringenden_Leistungen_umfassen_insbesondere_die_Lieferung_2012_Wien

1.2. Um den ursprünglich, d.h. im Vorfeld der Erlassung der GSpG-Novelle BGBl I 73/2010 (Stand: 17. März 2010; vgl. 657 BlgNR, 24. GP, S. 13) prognostizierten, (ausschließlich) auf die Durchführung der Anbindung entfallenden Kostenanteil zu erhalten, sind nach den Ausführungen der Vertreterin des BMF bezüglich der in den Gesetzesmaterialen (657 BlgNR, 24. GP, S. 1) angeführten „*Einmalkosten*“ von 8,72 Mio. Euro die dazu in Klammern angeführten Schulungskosten von 0,3 Mio. Euro und bei den dort angeführten „laufenden Kosten“ von 7,3 Mio. Euro die dazu in Klammern angeführten Personalkosten von 2,96 Mio. Euro in Abzug zu bringen (während z.B. die nach den Materialen ebenfalls erforderlichen „*Planstellen von 69 Vollbeschäftigungsäquivalenten*“ mit den Anbindungskosten in keinem Zusammenhang stehen). Daraus ergibt sich, dass für die Anbindung an das BRZ Errichtungskosten in Höhe von 8,42 Mio. Euro und laufenden Kosten in Höhe von ca. 4,3 Mio. Euro veranschlagt wurden, wobei es sich vorerst allerdings lediglich um prognostische Planwerte handelte. Diese Beträge stellten jeweils „maximale Schätzgrößen“ in dem Sinne dar, dass die tatsächlichen anfallenden Kosten keinesfalls über diesen Betrag hinausgehen würden.

Die erheblichen, zwischen 2,2 und 2,8 Mio. Euro liegenden Schwankungen bei den tatsächlichen jährlichen laufenden Kosten erklären sich daraus, dass die während eines Jahres erbrachten Tätigkeiten – wie z.B. sog. punktuelle „Wartungsfenster“, der Wechsel von Releases o.Ä. zeigen – nicht stets vollkommen gleichförmig sind.

1.3. Weiters ist das BMF im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage davon ausgegangen, dass die „reinen“ – d.h. einerseits ausschließlich im Zusammenhang mit der Anbindung von Glücksspielautomaten an das BRZ resultierenden und andererseits eine Querfinanzierung ausschließenden – Kosten nach dem Verursacherprinzip zur Gänze auf die Betreiber überwälzt werden, wobei von der optimistischen Prognose ausgegangen wurde, dass die höchstzulässige Zahl an Geräten auch tatsächlich angebunden werden wird.

1.4. Nach den Ausführungen der Vertreterin des BMF stellt die technische Durchführung der Anbindung der Glücksspielautomaten an das BRZ selbst bloß eine einzelne Komponente eines Gesamtverfahrens dar.

Insgesamt gewährleistet diese IT-Gesamtlösung, dass die angebundenen Geräte in einer Datenbank in der Form „individualisiert“ sind, dass eine ständige elektronische Kommunikation und Kontrolle zwischen den Glücksspielautomaten und der BRZ-Datenbank erfolgt, wobei vor allem auch die Gewährleistung von europaweit erstrangiger Manipulationssicherheit im Vordergrund steht.

De facto wurde das implementierte IT-System „modular“ aufgebaut, d.h., dass es gegenwärtig dem Quantum der tatsächlich angebundenen Geräte (gerade) hinreichend entspricht und im Falle eines erweiterten Bedarfes entsprechend ausgebaut werden kann.

2. Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf den Akteninhalt sowie auf die glaubwürdigen und in sich widerspruchsfreien Aussagen der in der öffentlichen Verhandlung einvernommenen Parteienvertreter.

3. Unter einem wird das Verhandlungsprotokoll (ONr. 4 des hg. Aktes) zum integrierenden Bestandteil der Begründung des vorliegenden Erkenntnisses erklärt.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. § 2 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl 620/1989 i.d.g.F. BGBl I 107/2017 (im Folgenden: GSpG), legt u.a. Folgendes fest:

> „§ 2. (1) .....
>
> (3) ..... Glücksspielautomaten gemäß § 5 sind verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. ..... Die auf 10 Jahre verteilten Kosten für die Errichtung eines Datenrechenzentrums bei der Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Kosten für dessen laufenden Betrieb sind durch die konzessions- und bewilligungserteilenden Behörden den Konzessionären und Bewilligungsinhabern auf Grundlage einer von der Bundesrechenzentrum GmbH durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben und für die Bewilligungsinhaber von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5) dem Bund zu erstatten. .....“

1.2. Soweit für den gegenständlichen Fall maßgeblich, ordnet § 5 GSpG an:

> „§ 5. (1) Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sind Ausspielungen nach § 2 Abs. 3 an ortsfesten, öffentlich zugänglichen Betriebsstätten unter Einhaltung ordnungspolitischer Mindestanforderungen ..... sowie besonderer Begleitmaßnahmen der Spielsuchtvorbeugung ....., der Geldwäschevorbeugung ..... und der Aufsicht (Abs. 7)
>
> 1. in Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten oder
> 2. in Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten.
>
> Dabei darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1.200 Einwohner insgesamt im Bundesland nicht überschritten werden und die Anzahl der aufrechten Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten ist mit höchstens drei pro Bundesland beschränkt. .....

(2) .....

(7) Als Aufsicht sichernde Maßnahmen sind zumindest vorzusehen

1. eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3;
2. .....
7. eine verpflichtende Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem Bundesminister für Finanzen in Aufsichtsangelegenheiten;
8. .....
10. eine Parteistellung des Bundesministers für Finanzen in allen Angelegenheiten des § 5.

(8) ....."

1.3.1. Vor diesem Hintergrund normieren § 3 Abs. 2 Z. 7 und § 15 Abs. 1 des Oberösterreichischen Glücksspielautomatengesetzes, LGBl 35/2011 i.d.g.F. LGBl 29/2014 (im Folgenden: OöGSpAG):

„§ 3. (1) Die Ausspielung mit Glücksspielautomaten darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Insgesamt dürfen drei Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Oberösterreich erteilt werden. Die Bewilligungserteilung erfolgt nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche durch die Landesregierung.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 darf nur einer juristischen Person erteilt werden, die

1. .....
6. Maßnahmen vorsieht, die gemäß § 2 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes eine über einen Zentralcomputer vernetzte Durchführung der Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
7. .....

„§ 15. (1) Sämtliche Glücksspielautomaten sind von der Bewilligungsinhaberin verpflichtend gemäß § 2 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die Abrechnung ist von der Bewilligungsinhaberin über einen Zentralcomputer vernetzt durchzuführen.

(2) ....."

Ein Bewilligungsinhaber hat jeweils die technische Möglichkeit zur Anbindung seiner Geräte an das BRZ im Zuge der Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung jedes Glücksspielautomaten einschließlich seiner Spielprogramme und Spielinhalte nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 Z. 6 OöGSpAG), wobei die Behörde erforderlichenfalls nachträglich entsprechende Auflagen vorschreiben kann (vgl. § 3 Abs. 8 und § 9 Abs. 4 OöGSpAG).

1.3.2. Nach § 21 OöGSpAG erhebt das Land Oberösterreich für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten einen Landeszuschlag in Höhe von 150% der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz, wobei die in § 3 Abs. 2 Z. 6 und in § 15 Abs. 1 OöGSpAG normierte Abrechnung und Anbindung an das BRZ (u.a. auch) der Sicherstellung dieser Abgabenerhebung dient.

1.4. Schließlich legt § 18 Abs. 2 OöGSpAG fest:

„§ 18. (1) .....

(2) Dem Bundesminister für Finanzen kommt in allen Verfahren nach diesem Landesgesetz Parteistellung zu. Alle Behörden haben mit dem Bundesminister für Finanzen in Aufsichtsangelegenheiten verpflichtend zusammenzuarbeiten."

2. Gesetzesmaterialien

2.1. Die derzeit geltende Fassung des § 2 Abs. 3 GSpG wurde bereits mit BGBl I 73/2010 eingefügt.

Die vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles maßgeblichen Passagen der Regierungsvorlage zu dieser Novelle lauten (vgl. 657 BlgNR, 24, GP, S. 1 [Vorblatt] bzw. S. 5 [Erläuterungen] bzw. S. 13 [Anlage 1]):

„Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Im Saldo sind bei den vorgeschlagenen Maßnahmen in den Abgabengesetzen folgende finanziellen (Folge)Kosten für die Finanzverwaltung zu erwarten:

Einmalkosten: 8,72 Mio. Euro (davon Personalschulungskosten 0,3 Mio. Euro).

Laufende Kosten im Vollausbau: 7,3 Mio. Euro (davon Personalkosten 2,96 Mio. Euro).

Betreffend Kosten für das Datenrechenzentrum wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die laufenden Kosten vom jeweiligen Konzessionär nach dem Verursachungsprinzip zu tragen sind und die Einmalkosten auf zehn Jahre verteilt ebenfalls nach dem Verursachungsprinzip vom jeweiligen Konzessionär zu tragen sind.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen und die Gebietskörperschaften:

Das Aufkommen an der neuen Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird davon abhängen, wie viele Automaten und Video Lotterie Terminals tatsächlich angeboten werden, d.h. vor allem auch davon, ob bisherige Verbotsländer nunmehr Konzessionen für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten vergeben werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Aufkommen inkl. Zuschlag der Länder nach Ende der bis Ende 2015 dauernden Übergangsfristen über 150 Mio. Euro p.a. liegen wird und somit die Mindereinnahmen (bisherige Gebühren und Konzessionsabgaben für VLTs rund 7 Mio. Euro, Spielbankabgabe rund 18 Mio. Euro, Vergnügungssteuern der Länder und Gemeinden größenordnungsmäßig 100 Mio. Euro und Zuschlag zu den Wettgebühren 0,3 Mio. Euro p.a.) überkompensiert werden.

Die neue Glücksspielabgabe mit Ausnahme der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe ist, abgesehen von der Ausweitung auf verbotene Ausspielungen, ansonsten ein Ersatz für die bisherigen Gebühren gemäß § 33 TP 17 Z 7 und 8 Gebührengesetz 1957, sodass mit keinem messbaren Mehraufkommen zu rechnen ist.

Alle anderen Änderungen haben keine messbaren budgetären Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Durch die Neuordnung des Automatenglücksspiels, des VLT-Glücksspiels, durch den neuen Bundeskonzessionär für Pokersalon und die Erweiterung der Besteuerung auf verbotene Ausspielungen sind in den Bereichen der Abgabeneinhebung und -sicherung sowie der Glücksspielaufsicht Planstellen von 69 Vollbeschäftigungsäquivalenten erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Die Gesetzesänderungen verbessern die Standortbedingungen für bestehende Konzessionäre, neue Bewilligungsinhaber sowie einen bestimmten Teil der Unterhaltungs- und Freizeitwirtschaft in Österreich. Gleichzeitig wird die Akzeptanz der Konsumenten und der Gesellschaft durch erhöhten Spielerschutz und fairen Wettbewerb verbessert. Damit werden Arbeitsplätze in Österreich abgesichert und allenfalls auch neu geschaffen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die Glücksspielgesetz-Novelle enthält neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die eine geschätzte Belastung von rund 100.000 Euro pro Jahr verursachen. Für Bewilligungsinhaber von Automatensalons und den Konzessionär von Video Lotterie Terminals ergeben sich durch die Anbindung von Glücksspielautomaten und VLTs an ein Datenrechenzentrum des BMF einmalige Umstellungskosten und laufende Verwaltungslasten durch elektronische Informationsverpflichtungen von geschätzten 100.000 Euro. Informationsverpflichtungen durch Anträge der Konzessionäre, die einer Bundeskonzession unterliegen, verursachen aufgrund der geringen Unternehmenszahl voraussichtlich nur unwesentliche Verwaltungslasten. Aus der Betrachtung ausgenommen sind Verpflichtungen, die durch rechtswidriges Verhalten des Verpflichteten selbst oder eines Dritten ausgelöst werden oder Verpflichtungen, die aufgrund von verwaltungsbehördlichen Verfahren aufgrund einzelfallbezogener Anordnungen entstehen.

Gender Mainstreaming - Auswirkungen auf Frauen und Männer:

....."

bzw.

„Zu Z 2 und 24 (§ 2 Abs. 3 und § 60 Abs. 25 GSpG):

Mit der technischen Anbindung der Automatensalons bzw. der Glücksspielautomaten an die Bundesrechenzentrum GmbH und der technischen Möglichkeit der Weiterleitung der übermittelten Datensätze an die Bundesrechenzentrum GmbH wird ein Monitoring durch die Finanzverwaltung erreicht, das zugleich auch eine Abgabenkontrolle ermöglicht. Die Einmalkosten werden vom Bund vorfinanziert und über zehn Jahre auf den jeweiligen Konzessionär/Bewilligungsinhaber entsprechend seiner Nutzung überwälzt. Die laufenden Kosten sind verursacherbezogen vom Konzessionär/Bewilligungsinhaber zu tragen."

bzw.

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1

Konzessionäre, die Automaten betreiben	
Unternehmenszahl	8.341
Frequenz pro Jahr	12,000
Quellenangabe	BMF Schätzungen, die Unternehmenszahl bezieht sich auf die zukünftig zulässige Anzahl von Automaten x einer 12 maligen Meldefrequenz.

Verwaltungstätigkeit 1	Sammlung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	
Minuten	2
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	12,00
Verwaltungskosten	100.092,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	100.092,00

Anm: 8.341 x 12,00 = 100.092,00

2.2. Der Begutachtungsentwurf[3] des BMF betreffend die Novelle BGBl II 165/2014 zur Automatenglücksspielverordnung[4], BGBl II 69/2012 i.d.g.F. BGBl II 174/2017 (im Folgenden: AGSpVO), enthält u.a. folgende Ausführungen (vgl. S. 4; Hervorhebungen nicht im Original):

> „Die Kosten der Anbindung aller österreichischen Glücksspielautomaten und VLT an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH sind von den Konzessionären und den Bewilligungsinhabern nach dem Verursachungsprinzip zu tragen. Dabei werden die Einmalkosten der Anbindung auf zehn Jahre verteilt und die laufenden Kosten sofort verrechnet. Die Gesamtkosten für die Anbindung von Glücksspielautomaten und VLT wurden im Gesetzgebungsprozess des Glücksspielgesetzes mit Einmalkosten in Höhe von rund 9 Millionen Euro und laufenden Kosten in Höhe von 7,3 Millionen Euro geschätzt. Die konkreten Kosten pro einzelnem Glücksspielautomaten oder VLT sind abhängig von der Anzahl der vergebenen Bundeskonzessionen und Landesbewilligungen und von der Gesamtzahl der aufgestellten Glücksspielautomaten und VLT. Die Anzahl der erteilten Bundeskonzessionen und Landesbewilligungen sowie die Anzahl der aufgestellten Glücksspielautomaten und VLT sind derzeit nicht abschätzbar, weshalb die konkreten Zahlen der übergewälzten Kosten nicht dargestellt werden können."

2.3. Der Ausschussbericht (vgl. Blg 327/2011, 27. GP) zum OöGSpAG legt fest:

> „Zu § 3:
> .....
> Mit der technischen Anbindung der Automaten und der technischen Möglichkeit der Weiterleitung der übermittelten Datensätze an die Bundesrechenzentrum GmbH wird ein Monitoring erreicht, das dadurch auch eine Abgabenkontrolle ermöglicht. Diesbezüglich werden die Vorgaben des Bundesministers für Finanzen einzuhalten sein.
> .....
>
> Zu § 15:

[3] Downloadbar unter: https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/Beg_Entw_AGS-VO_WFA.pdf?67rvi7
[4] Die ursprüngliche Bezeichnung dieser Verordnung („Glücksspielautomatenverordnung") wurde durch die Novelle BGBl II 234/2013 geändert.

Die Pflichten der Bewilligungsinhaberin entsprechen dem Glücksspielgesetz."

2.4. Insgesamt geht damit aus den Gesetzesmaterialien hervor:

2.4.1. Sowohl die „Einmalkosten" – darunter sind, wie sich in der öffentlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ ergab, die für Planung, Konzeption, Umsetzung und Inbetriebnahme der gesamten IT-Lösung anfallenden Kosten gemeint (vgl. S. 12 des VH-Protokolls [ONr. 4 des hg. Aktes]) – als auch die „laufenden Kosten" – worunter jene für den Betrieb der IT und deren Wartung zu verstehen sind (vgl. S. 12 des VH-Protokolls [ONr. 4 des hg. Aktes]) – sollen nach der Absicht des BMF in vollem Umfang von den jeweiligen Konzessionären und Bewilligungsinhabern, und zwar nach dem Verursachungsprinzip, getragen werden.

2.4.2. Bezüglich der Höhe dieser Einmal- und laufenden Kosten lässt sich den Materialien Folgendes entnehmen:

2.4.2.1. Der Gesetzgeber bzw. das BMF ging damals (Stand: 17. März 2010 – vgl. S. 13 der E zur RV) von einer „*Unternehmenszahl*", d.h. von einer „*zukünftig zulässigen Anzahl von Automaten*" in Höhe von „*8.341*" aus (wobei nicht dezidiert erläutert wurde, wie sich diese Zahl zusammensetzte; sie entsprach allerdings der Summe des gemäß § 5 Abs. 1 GSpG aufgrund der Einwohnerzahl höchstzulässigen Quantums an Glücksspielautomaten für Landesausspielungen [also ohne Berücksichtigung der Konzessionäre gemäß § 14 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GSpG]).

2.4.2.2. Die mit der Anbindung und mit den zu übermittelnden Datensätzen im Zusammenhang stehende „*Verwaltungstätigkeit 1*" (sog. „*Informationsverpflichtungen*", im Besonderen die „*Sammlung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen*") würde pro „*Unternehmen*" (d.h. hier: pro Glücksspielautomat) „*Gesamtkosten*" in Höhe von „*12,00 Euro pro Jahr*" und damit „*Verwaltungskosten*" in einer Höhe von insgesamt „*100.092,00 Euro*" pro Jahr (8.341 x 12,00) verursachen (s.a. das Vorblatt zur RV, S. 2: „*Für Bewilligungsinhaber ..... ergeben sich durch die Anbindung von Glücksspielautomaten ..... an ein Datenrechenzentrum des BMF einmalige Umstellungskosten und laufende Verwaltungslasten durch elektronische Informationsverpflichtungen von geschätzten 100.000 Euro.*").

Dieser Aufwand wurde mittels „Standardkostenmodell"(SKM)-Methode ermittelt, wobei es sich bei diesen Kosten für „Verwaltungstätigkeiten" nicht um solche, die auf Seiten des BRZ anfallen, handelt, sondern um jenen für den vorliegenden Zusammenhang somit nicht relevanten „*Zeit- und Ressourceneinsatz, der Unternehmen erwächst, um die Datenerfordernisse einer Informationsverpflichtung*" – hier: im Zusammenhang mit der Glücksspielautomatenanbindung – „*zu erfüllen*", und der „*mit Hilfe einer Analyse einzelner Verwaltungstätigkeiten, die in einem Unternehmen anfallen, gemessen*" wird[5].

[5] Vgl. dazu das „*Handbuch Standardkostenmodell Österreich*" (Wien 2007), downloadbar unter:

2.4.2.3. Unklar ist hingegen, ob die auf S. 1 der Regierungsvorlage angeführten Beträge für „*Einmalkosten*“ („*8,72 Mio. Euro, davon Personalschulungskosten 0,3 Mio. Euro*“) bzw. für „*laufende Kosten im Vollausbau*“ („*7,3 Mio. Euro, davon Personalkosten 2,96 Mio. Euro*“) nur jene für die Datenanbindung an das BRZ betrafen (in diesem Sinne der Begutachtungsentwurf des BMF betreffend die Novelle BGBl II 165/2014 zur Automatenglücksspielverordnung [s.o., IV.1.5.2.]) oder ob diese auch (vgl. vor allem S. 1: „*Im Saldo sind bei den vorgeschlagenen Maßnahmen in den Abgabengesetzen*“ – damit sind ersichtlich sowohl das [gesamte] GSpG als auch das Finanzausgleichsgesetz 2008 gemeint – „*folgende finanziellen [Folge]Kosten für die Finanzverwaltung zu erwarten: .....*“ [Hervorhebungen jeweils nicht im Original]; s.a. die Verweise darauf, dass „*durch die Neuordnung des Automatenglücksspiels, des VLT-Glücksspiels, durch den neuen Bundeskonzessionär für Pokersalon und die Erweiterung der Besteuerung auf verbotene Ausspielungen ..... in den Bereichen der Abgabeneinhebung und -sicherung sowie der Glücksspielaufsicht Planstellen von 69 Vollbeschäftigungsäquivalenten erforderlich*“ werden) die Aufwendungen für sämtliche im Zuge dieser Gesetzesnovelle zu implementierenden Modifikationen (wie z.B. die für die Glücksspielaufsicht erforderlichen Planstellen) erfassten.

Abgesehen davon, dass hinsichtlich der laufenden Kosten in den Gesetzesmaterialien jeglicher Bezugszeitraum fehlt, deutet insbesondere auch der Umstand, dass die laufenden Betriebskosten für die Anbindung an das BRZ beispielsweise für das Jahr 2014 insgesamt tatsächlich nur 2,168.883,25 Euro betrugen und damit signifikant unter dem angeführten Betrag von 7,3 Mio Euro – wenn man diesen als einen Einjahresaufwand versteht – lagen, in die letztere Richtung.

2.4.3. Schließlich geht sowohl aus der Regierungsvorlage zur GSpG-Novelle BGBl I 73/2010 als auch aus dem Begutachtungsentwurf zur AGSpVO-Novelle BGBl II 165/2014 hervor, dass die Höhe dieser Kosten schon von Anfang an mit dem Unsicherheitsfaktor behaftet war, dass diese letztlich davon abhängt, „*wie viele Automaten und Video Lotterie Terminals tatsächlich angeboten werden, d.h. vor allem auch davon, ob bisherige Verbotsländer nunmehr Konzessionen für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten vergeben werden.*“ (vgl. S. 1 der Regierungsvorlage), wenngleich das BMF in diesem Zusammenhang (noch) von der günstigen Variante, dass „*das Aufkommen .....über 150 Mio. Euro p.a. liegen wird und somit die Mindereinnahmen ..... überkompensiert werden*“, ausgegangen ist (und damit per Saldo einen Mehrertrag von ca. 25 Mio. Euro angenommen hat).

---

https://www.bmf.gv.at/budget/better-regulation-initiativen/handbuch_oesterreich_version2.pdf?67rulr

3. Verfassungsrechtssystematische Einordnung

3.1. Aus rechtssystematisch-finanzverfassungsrechtlicher Sicht ist die in § 2 Abs. 3 GSpG normierte Kostentragungspflicht der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber – wie sich schon aus dem Normtext und den Gesetzesmaterialien (worauf primär abzustellen ist; vgl. z.B. VfGH vom 19. Juni 1997, B 226/97) ergibt – als eine Benützungsgebühr und damit als eine öffentliche Abgabe i.S.d. § 5 F-VG (vgl. zum Abgabenbegriff allgemein z.B. VfGH vom 13. Oktober 2004, V 40/04), im Besonderen als eine bundesgesetzlich (vgl. § 7 Abs. 1 F-VG) geregelte ausschließliche Bundesabgabe i.S.d. § 6 Abs. 1 Z. 1 F-VG zu qualifizieren (siehe näher auch unten, IV.3.3.2.).

3.2. Vor diesem Hintergrund ist vorab klarzustellen, dass die durch § 2 Abs. 3 i.V.m. § 5 GSpG und i.V.m. § 15 Abs. 1 OöGSpAG gesetzlich normierte Gebührenpflicht nach Auffassung des zur Entscheidung geschäftsverteilungsmäßig zuständigen Einzelrichters des LVwG OÖ – entgegen der Ansicht der Bf. – aus folgenden Gründen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet:

3.2.1. Zunächst ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass aus kompetenzrechtlicher Sicht nur dann, wenn eine (Landes-)Ausspielung vorliegt, die sämtliche Kriterien des § 5 GSpG – darunter gemäß § 2 Abs. 3 dritter Satz GSpG eben insbesondere auch das Erfordernis der Anbindung der Automaten an das BRZ – erfüllt, eine (rechtskonforme) Ausnahme vom Glücksspielmonopol des Bundes gegeben ist (vgl. § 4 Abs. 2 GSpG; Glücksspielmonopol einerseits und Landesausspielungen andererseits sind somit als wechselseitig abgegrenzte, gesamthaft betrachtet komplementäre Teilbereiche des Regelungstatbestandes „Automatenglücksspiel und Videolotterieterminals“ aufzufassen).

(Nur) Bei Erfüllung aller dieser Voraussetzungen handelt es sich nicht mehr um eine Angelegenheit des „Monopolwesens“ i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG, sondern vielmehr liegt (insoweit) eine unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fallende (gemeinhin als „Veranstaltungswesen“ bezeichnete) Materie vor, deren Vollziehung (keine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung verkörpert, sondern) schon nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen in oberster Instanz der Landesregierung obliegen würde.

3.2.2. Diese materiellrechtliche Betrachtungsweise gilt jedoch insoweit nicht, als bzw. weil – worauf schon zuvor hingewiesen wurde – die Bestimmung des § 2 Abs. 3 sechster Satz GSpG, wonach die Kosten für die Errichtung eines Datenrechenzentrums und für dessen laufenden Betrieb „durch die konzessions- und bewilligungserteilenden Behörden“ – im Falle einer Ausspielung gemäß § 5 GSpG also von der Landesregierung – bescheidmäßig vorzuschreiben sind, als eine solche

abgabenrechtlicher Natur, die auf der Sonderkompetenzverteilung des Art. 13 B-VG i.V.m. den Bestimmungen des F-VG beruht, zu qualifizieren ist.

Davon ausgehend kommt die gesetzliche Regelung der Abgaben, zu denen im Besonderen auch Gebühren zählen (vgl. allgemein beispielsweise VfGH vom 13. Oktober 2004, V 40/04; *H. Mayer – G. Kucsko-Stadlmayer – K. Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 10. Aufl., Wien 2015, RN 275; sowie *T. Ehrke-Rabel*, in W. Doralt – H.G. Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Bd. II, 7. Aufl., Wien 2014, RN 3 ff, insbes. S. 7: „*Deckung des Finanzbedarfes ist auch bei den Gebühren [im finanzwissenschaftlichen Sinne] anzunehmen. Praktisch bedeutet dies, dass die Kompetenz zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte für Leistungen der Gebietskörperschaften nach dem F-VG zu beurteilen und nicht als Annex zur Sachmaterie anzusehen ist.*“), und darauf basierend die Festlegung von dementsprechenden Verfahrensbestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 F-VG dem einfachen Bundesgesetzgeber zu.

Im letzteren Bereich kann dieser hinsichtlich Bundesabgaben – eine solche verkörpert die Benützungsgebühr für die Anbindung von Glücksspielautomaten an das BRZ (vgl. oben, IV.3.1.) – nach § 11 Abs. 1 F-VG explizit auch eine Zuständigkeit und/oder eine Mitwirkung von Organen anderer Körperschaften vorsehen; und eben dies ist gegenständlich mit § 2 Abs. 3 sechster Satz GSpG in Bezug auf die „konzessions- und bewilligungserteilende Behörde“, d.i. hier gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 OöGSpAG in concreto die Oö. Landesregierung, festgelegt.

3.3. Dessen ungeachtet sind in prozessualer Hinsicht im gegenständlichen Fall dennoch die Bestimmungen des AVG maßgeblich, weil eine Heranziehung der BAO nur dann und insoweit in Betracht kommt, als Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind (vgl. § 1 Abs. 1 BAO bzw. Art. I Abs. 3 Z. 1 EGVG), was für den hier gegebenen Zusammenhang jedoch in § 2 Abs. 3 GSpG explizit dadurch ausgeschlossen wird, dass mit dieser Bestimmung nicht Abgabenbehörden, sondern vielmehr die „konzessions- und bewilligungserteilenden Behörden“ (also der BMF bzw. die Landesregierungen) zur bescheidmäßigen Vorschreibung berufen werden.

5. Umfang der Parteistellung und Zulässigkeit der Beschwerde

5.1. Im Verfahren zur Erlassung der Gebührenregelung selbst – nämlich: im Gesetzgebungsverfahren – kommt den Verpflichteten schon a priori kein förmliches Mitspracherecht zu.

Die Festlegung einer Verpflichtung zur Anbindung aller Glücksspielautomaten an das Datenrechenzentrum des BRZ und die vollständige Überwälzung der damit

verbundenen Kosten auf die Konzessions- und Bewilligungsinhaber verkörpert vielmehr eine rechtspolitische, im Lichte des Sachlichkeitsgebotes des Gleichheitsgrundsatzes keinen erkennbaren Bedenken begegnende Entscheidung des Gesetzgebers.

5.2. Aber auch in den darauf basierenden Verwaltungs-, nämlich Abgabenerhebungsverfahren ist die Partizipationsbefugnis der Abgabenschuldner keineswegs umfassend; vielmehr sind diese prinzipiell auf eine Geltendmachung der Verletzung ihrer subjektiven Rechtssphäre beschränkt, d.h., eine Bekämpfung jener der Abgabenvorschreibung zu Grunde liegenden rechtspolitischen Determinanten ist ihnen nur innerhalb dieser Grenzen bzw. mittelbar möglich.

In diesem Zusammenhang resultiert für den vorliegenden Fall aus den zuvor angeführten gesetzlichen Bestimmungen (vgl. IV.1.) und den diesen zu Grunde liegenden Materialien (vgl. IV.2.) zunächst als prinzipielle Leitlinie, dass nach dem Willen des BMF die Gesamtheit der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber – diese gleichsam in einem „Außenverhältnis“ betrachtet – sämtliche durch die Errichtung und den Betrieb des Datenrechenzentrums des BRZ entstandenen und entstehenden, im Zeitpunkt der Erlassung der Novelle BGBl I 73/2010 jedoch der Höhe nach noch nicht exakt quantifizierbaren Kosten – soweit diese durch die Anbindung von Glücksspielautomaten verursacht werden – zu tragen haben soll; im „Innenverhältnis“, also zwischen den einzelnen Konzessions- und Bewilligungsinhabern – sind diese Kosten nach dem Verursacherprinzip, d.h. entsprechend der Anzahl der vom jeweils Berechtigten tatsächlich angebundenen Glücksspielautomaten, aufzuteilen.

Soweit es davon ausgehend hier konkret die Frage des Aufteilungsschlüssels der Anbindungsgebühr betrifft, reicht die Mitwirkungs- bzw. Einspruchsbefugnis der Verpflichteten jedenfalls nicht so weit, dass diese deren vorhergehende Zustimmung zu der von der belangten Behörde konkret gewählten Abgabenerhebungsmethode umfassen würde; vielmehr kann eine diesbezügliche allfällige Rechtswidrigkeit nur mittelbar releviert werden, nämlich derart, dass entweder geltend gemacht wird, dass die bescheidmäßig festgesetzte Gebührenhöhe nicht dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip entspricht, oder, dass deren konkrete Berechnung – welche jedoch nach § 3 Abs. 2 sechster Satz GSpG ausschließlich durch das BRZ vorzunehmen ist – in buchhalterischer, insbesondere auch in formal-rechnerischer Hinsicht fehlerhaft erfolgte.

5.3. Da sich diese beiden letzteren Aspekte – jedenfalls der Sache nach – dem gegenständlichen Rechtsmittelschriftsatz mit der von § 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG geforderten Deutlichkeit entnehmen lassen und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, erweist sich die vorliegende Beschwerde sohin insgesamt als zulässig.

5.4. Entgegen der Rechtsauffassung der Bf. kommt aber nicht nur ihr selbst, sondern auch dem BMF in dem in § 2 Abs. 3 GSpG festgelegten Bescheiderlassungsverfahren eine gesetzlich festgelegte Mitwirkungsbefugnis zu: Denn zum einen ist in § 5 Abs. 7 Z. 10 GSpG dessen (Organ-)Parteistellung und zum anderen in § 18 Abs. 2 OöGSpG sogar ein darüber hinausreichendes generelles Kooperationsgebot jeweils explizit normiert.

6. Gebührenrechtliches Äquivalenzprinzip

6.1. Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts ist sowohl der Gesetz- als auch der Verordnungsgeber bei der Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gleichheitsgrundsatz prinzipiell dazu verpflichtet, im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen vom Gebührenschuldner aus der staatlichen Leistung durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten daraus entstehen, dass ihm dieser Nutzen verschafft wird. In diesem Zusammenhang können die Tarife auch typisierend festgelegt werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Benützer – im Sinne einer Durchschnittsbetrachtung: im Großen und Ganzen – miteinander vergleichbar sind, während die Berücksichtigung spezifischer, vom Durchschnittsfall eklatant abweichender Gegebenheiten eine besondere Gebührenregelung erforderlich machen kann (vgl. z.B. VfGH vom 15. Dezember 1992, V 93/91, m.w.N.; VwGH vom 7. Oktober 2010, 2007/17/0141, m.w.N.; s.a. *T. Ehrke-Rabel*, in W. Doralt – H.G. Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Bd. II, 7. Aufl., Wien 2014, RN 1206).

Das konstitutive Element einer Gebühr besteht demnach darin, dass deren Höhe in einem adäquaten Verhältnis zum Leistungsinhalt stehen muss; d.h., deren Ausmaß könnte von staatlicher Seite – gesamthaft betrachtet – zwar wohl unterhalb der Kostendeckungsschwelle, darf aber ohne sachlichen Grund jedenfalls nicht diese maßgeblich überschreitend festgesetzt werden (vgl. z.B. VfGH vom 14. März 2014, B 462/2013).

6.2. In Beachtung dieser Grundsätze intendierte – wie aus den Materialien zur GSpG-Novelle BGBl I 73/2010 unmissverständlich hervorgeht – das BMF, sämtliche für die Errichtung und den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums anfallenden Kosten, allerdings auch nur insoweit, als diese durch die Anbindung von Glücksspielautomaten verursacht werden, in vollem Umfang auf die Gesamtheit der Konzessions- und Bewilligungsinhaber zu überwälzen (vgl. das Vorblatt zur Regierungsvorlage, 657 BlgNR, 24. GP, S. 1).

Als solche begegnet diese Absicht einer vollen Kostendeckung somit aus gleichheitsrechtlicher Sicht – in der Sonderausprägung des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips – keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

6.3. Soweit es die der Bemessung der Gebührenhöhe zu Grunde liegende Kalkulation betrifft, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass dem BMF (wenngleich in einem anderen Zusammenhang, nämlich [nicht mit der BRZ-Gebühr nach § 2 Abs. 3 GSpG, sondern] mit der [damals gemäß § 15a FAG 2008, nunmehr] gemäß § 14 FAG 2017 eine Zuschlagsabgabe i.S.d. § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. b F-VG bildenden Bundesautomaten- und VLT-Abgabe) der Unsicherheitsfaktor, dass das mit der GSpG-Novelle BGBl I 73/2010 einhergehende Abgabenaufkommen primär davon abhängen wird, wie viele Automaten tatsächlichen angebunden werden und v.a. auch davon, wie viele und welche Bundesländer künftig Bewilligungen für Landesausspielungen erteilen werden (vgl. das Vorblatt zur Regierungsvorlage, 657 BlgNR, 24. GP, S. 1; ebenso der Begutachtungsentwurf zur AGSpVO-Novelle BGBl II 165/2014, S. 4) durchaus bewusst war.

6.3.1. Objektiv besehen sind das BMF bzw. das BRZ in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, die beabsichtigte IT-Lösung für ein Anbindungsquantum von insgesamt (ca.) 15.000 Automaten auszulegen.

Dies ergibt sich einerseits explizit aus der dieses Vorhaben begleitenden öffentlichen Ausschreibung (vgl. „http://ausschreibungen-oesterreich.at/7415_Offenes_Verfahren_ueber_die_Bereitstellung_von_einer_Unternehmens-Software-Lizenz_einer_G2S_2012_Wien“ vom 26. April 2012, Pkt. II.2.1.: „*Die vom AN gesamtverantwortlich zu erbringenden Leistungen umfassen die folgenden Leistungen: Software für eine ‚G2S Protocol Engine‘ [Unternehmenslizenz für 15.000 Glücksspielautomaten/VLTs], ...*“).

Andererseits führte auch die Addierung der Anzahl der den Inhabern einer bundesrechtlichen Konzession gemäß § 14 Abs. 1 GSpG und gemäß § 21 Abs. 1 GSpG bescheidmäßig zugestandenen Videolotterie-Terminals (5.000) und Glücksspielautomaten (2.010) sowie der von den Inhabern einer landesrechtlichen Bewilligung maximal aufstellbaren Geräte (Wien: 2.900; übrige Bundesländer zusammen: 5.594) zu (annähernd) dieser Summe (15.504 – Stand: Ende 2012).

6.3.2. In der Folge hat sich allerdings diese optimistische Erwartungshaltung des BMF insofern nicht bestätigt, als nicht nur nicht alle damaligen sog. „Verbotsländer“ in der Folge zu „Erlaubnisländern“ mutierten, sondern sich bereits im Jahr 2011, also noch vor der Durchführung der öffentlichen Ausschreibung, mit Wien sogar das größte Bundesland – und damit jenes mit den meisten potentiell anzubindenden Glücksspielautomaten – dafür entschieden hat, keinen Gebrauch von der Ermächtigung des § 5 GSpG zu machen.

6.3.3. Aus rechtlicher Sicht ist somit hier primär die Frage zu beurteilen, ob bzw. in welchem Ausmaß die Bewilligungsinhaber die Folgen dieser Fehleinschätzung zu tragen haben.

6.3.3.1. Von essentieller Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die potentiellen Bewerber um eine landesrechtliche Bewilligung auf Grund der ihnen zu diesem Zeitpunkt (d.h.: im Jahr 2012) öffentlich zugänglichen Dokumente (insbesondere: Gesetzesmaterialien und Ausschreibungen) einerseits und der ihnen zumutbaren Bemühungs-, Mitwirkungs- und Erkundigungspflicht (v.a. in Bezug auf nicht-öffentliche „In-house"-Vergaben; weiters wäre von den Interessenten im Wege einer Anfrage beim BMF unschwer in Erfahrung zu bringen gewesen, dass – um die Anbindungskosten zu ermitteln – der in den Gesetzesmaterialien bezüglich der Errichtung [„Einmalkosten"] angeführte Betrag von 8,72 Mio. Euro um entsprechende Personalschulungskosten in Höhe von 0,3 Mio Euro und der bezüglich der „laufenden Kosten" angeführte Betrag von 7,3 Mio Euro um Personalkosten in Höhe von 2,96 Mio. Euro zu vermindern ist) andererseits gesamthaft betrachtet davon ausgehen konnten, dass – wie sich im Zuge der öffentlichen Verhandlung vor dem LVwG feststellen ließ – die prognostizierten Kosten für die Errichtung etwa 8,4 Mio Euro (vgl. S. 12 des VH-Protokolls, ONr. 4 des hg. Aktes) bzw. jene für den laufenden Betrieb etwa 4,3 Mio Euro pro Jahr betragen werden.

Zu weitergehenden Erkundigungen waren die Bewilligungswerber im Zuge ihrer damaligen Antragstellung – schon mangels entsprechend gegenteiliger Anhaltspunkte – jedenfalls nicht verpflichtet, zumal es auf der anderen Seite dem Gesetzgeber bzw. dem BMF frei gestanden wäre, den Umfang bzw. den Modus der Berechnung der zu überwälzenden Kosten nicht bloß vage und in Form von „maximalen Schätzgrößen" (vgl. dazu S. 14 des Verhandlungsprotokolls, ONr. 4 des hg. Aktes), schon von vornherein deutlich und in einer Zweifel weitgehend ausschließenden Weise in den Gesetzesmaterialien näher zu präzisieren.

Insgesamt besehen konnten sie daher ex ante davon ausgehen, dass – von standardmäßigen Valorisierungen abgesehen – Einmalkosten in Höhe von ca. 56 Euro (8,4 Mio : 10 : 15.000) einerseits und laufende Kosten in einer Höhe von ca. 287 Euro (4,3 Mio : 15.000) pro angebundenem Glücksspielgerät pro Jahr anfallen werden.

6.3.3.2. Während auf einer solchen Basis die Höhe der Errichtungskosten im Wesentlichen unproblematisch erscheint, ist in Bezug auf die laufenden Kosten der auf dem gegenüberzustellen, dass der aus diesem Titel resultierende Aufwand zwischen 2014 und 2016 de facto durchschnittlich 2,4 Mio Euro pro Jahr betragen hat; dies entspräche einer Quote von 343 Euro pro tatsächlich angebundenem Automat (bzw. bei Zugrundelegung von 15.000 angebundenen Automaten einer Quote von 160 Euro), womit sogar die ursprüngliche maximale Schätzgröße um mehr das Zehnfache (bzw. zumindest um mehr als das Fünffache) überschritten würde (es sei denn, man würde die diesbezüglich in den Gesetzesmaterialien angeführte, um die Personalkosten bereinigte Zahl nicht als einen Gesamt-, sondern bloß als einen Einjahresaufwand begreifen, wofür sich jedoch in diesen Erläuterungen keinerlei Anhaltspunkt findet).

6.3.3.3. Unter Berücksichtigung der eben dargestellten, auf dem verfassungsmäßig garantierten Vertrauensschutz (als Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes i.S.d. Art. 7 B-VG bzw. Art. 2 StGG) basierenden Rechtsposition der Bewilligungswerber ist bei dem im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips vorzunehmenden Interessenausgleich schließlich vorweg auch noch Folgendes zu beachten:

Im Hinblick auf (sich letztlich als fehlerhaft erweisende) Prognosen[6] vertritt der VfGH im Zusammenhang mit der Festsetzung von Gebührenhöhen in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass dem Äquivalenzprinzip auch dann noch Rechnung getragen ist, wenn sich die zu Grunde gelegten Erwartungshaltungen zumindest über einen längeren – etwa zehn Jahre umfassenden – Zeitraum tatsächlich realisieren (vgl. z.B. VfGH vom 11. März 2014, B 462/2013; vom 18. Juni 1980, V 9/79; und vom 1. Dezember 1987, V 15/87[7]), wobei ein weitreichenderer Beobachtungszeitraum vor allem deshalb sogar geboten sein kann, um gravierende Schwankungen der Höhe einer über einen längeren Zeitraum kontinuierlichen Gebührenvorschreibung zu vermeiden (vgl. VfGH vom 1. Dezember 1987, V 15/87).

Eine fehlerhafte Prognose hat demnach dann und insoweit keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebührenhöhe, solange diese gesamthaft betrachtet in einem adäquaten Verhältnis zu der dem Verpflichteten zur Verfügung gestellten staatlichen (Gegen-)Leistung steht und sich die ihr zu Grunde liegende Annahme langfristig realisiert.

6.3.3.3.1. Konkret bedeutet all dies für den vorliegenden Fall zunächst, dass Herstellungskosten in einer Höhe von 8,1 Mio Euro auch tatsächlich entstanden sind.

---

[6] Vgl. VfGH vom 18.6.1980, V 9/79:

„Bei Festsetzung der Gebühren kann nur von Prognosewerten ausgegangen werden. Wenn nun etwa mehr als die vorhergesehenen Leistungen in Anspruch genommen werden, ist - insb. wenn hohe Fixkosten bestehen - das Entstehen eines Gewinnes unvermeidlich; anderenfalls würde notwendigerweise ein Verlust eintreten. Das Äquivalenzprinzip erfordert somit nur, dass im zeitlichen Durchschnitt die Gebühren die Kosten der Leistungserstellung nicht übersteigen."

[7] Wörtlich heißt es dort:

„Wie aus der Begründung des Erkenntnisses des VfGH VfSlg. 8847/1980, S. 491, deutlich wird, hat der VfGH die Aufrechnung der Verluste mit den Gewinnen beim Betrieb einer Gemeindeeinrichtung über einen Zeitraum von – damals – zehn Jahren mit Rücksicht darauf als gerechtfertigt angesehen, dass ‚bei Festsetzung der Gebühren ... Prognosewerten ausgegangen werden (kann)'. Lediglich Verluste oder Gewinne, die sich aus den einer Prognose (als einer bloßen Wahrscheinlichkeitsaussage) zwangsläufig anhaftenden Unsicherheiten ergeben, erachtete der VfGH in jenem Erkenntnis als zulässige Rechtfertigung für eine über einen längeren Zeitraum angestellte Äquivalenzrechnung für Benützungsgebühren. Der VfGH schließt aber auch nicht aus, dass zwecks Vermeidung größerer jährlicher Sprünge in der Gebührenhöhe eine längerfristige Gebührenkalkulation mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar ist, die einzelne oder auch mehrere Jahre lang Verluste (bzw. Überschüsse) absichtlich - also nicht aufgrund von Prognosefehlern - entstehen lässt, um diese Verluste (bzw. Überschüsse) auf der Basis derselben Kalkulation durch erwartete Überschüsse (bzw. Verluste) späterer Jahre auszugleichen. Das Äquivalenzprinzip für Benützungsgebühren gemäß §15 Abs3 Z4 Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. 673/1978 (jetzt §15 Abs3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. 544/1984), ist insoweit lediglich als Verbot anzusehen, bei der Festsetzung der Gebühren für Gemeindeeinrichtungen und -anlagen über jene Kosten hinauszugehen, die den Gemeinden bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Errichtung und einem ebensolchen Betrieb einer Anlage insgesamt erwachsen."

Diese beruhen allerdings auf der Implementierung einer IT-Lösung, die für 15.000 Geräte ausgelegt wurde, d.h. als durch ein derartiges Quantum i.S.d. § 2 Abs. 3 GSpG „verursacht“ anzusehen ist.

Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind daher jeweils auf 15.000 Automaten umzulegen.

6.3.3.3.2. Hinsichtlich der laufenden Kosten ist zunächst darauf zu verweisen, dass sich in der öffentlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ ergeben hat, dass den Bewilligungsinhabern im Rahmen der Anbindung ihrer Glücksspielgeräte seitens des BRZ als Gegenleistungen v.a. eine ständige elektronische Kommunikation und eine hohe Manipulationssicherheit zugutekommen (vgl. S. 10 f, 16 f und 19 des Verhandlungsprotokolls ONr. 4 des hg. Aktes), wenngleich letztere freilich auch dem staatlichen Interesse an der Sicherung einer ordnungsgemäßen Abgabenerhebung (vgl. den AB zum OöGSpAG, Blg 327/2011, 27. GP, S. 6) dient.

Insoweit durfte seitens des BMF bzw. des BRZ ein Rahmen bis zu einer maximalen Schätzgröße von 4,3 Mio. Euro in Anspruch genommen werden, der bislang allerdings lediglich etwa zur Hälfte (z.B. laufende Kosten für das Jahr 2014: 2,168.883,25 Euro) ausgeschöpft wurde. Der Umstand, dass die spezifische Ausgestaltung der Anbindung der Glücksspielautomaten der Konzessions- und Bewilligungsinhaber an das BRZ zwar möglicherweise nicht bloß Minimalerfordernisse erfüllt, sondern allenfalls in extravaganter Form realisiert wurde, begegnet daher als insoweit einerseits in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fallend und andererseits den Konzessionären und Bewilligungsinhabern auch eine entsprechend überproportionale Gegenleistung offerierend (europaweit erstrangige Manipulationssicherheit) keinen Bedenken.

Allerdings ist zugunsten der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die vom BMF bzw. BRZ de facto implementierte IT-Lösung auf 15.000 angebundene Glücksspielautomaten ausgelegt ist.

Somit sind auch die tatsächlich angefallenen Jahreskosten für den laufenden Betrieb jeweils auf 15.000 Automaten umzulegen.

6.4. All dies berücksichtigend war daher die Anbindungsgebühr in Bezug auf die Bf. für das Jahr 2014 konkret wie folgt zu berechnen:

a) Errichtungskosten	8,105.141,50 Euro insgesamt;
diese verteilt auf 10 Jahre =	810.514,15 Euro pro Jahr;
diese verteilt auf 15.000 Automaten =	54,03 Euro (kaufmännisch gerundet) pro Automat im Jahr 2014;

davon ausgehend entfielen auf die Bf. (450 angebundene Geräte) anteilige Errichtungskosten für das Jahr 2014 in einer Höhe von 24.313,50 Euro.

b) Betriebskosten für das Jahr 2014 2,168.883,25 Euro insgesamt
diese verteilt auf 15.000 Automaten = 144,59 Euro (kaufmännisch gerundet) pro Automat;

davon ausgehend entfielen auf die Bf. (450 angebundene Geräte) anteilige Betriebskosten für das Jahr 2014 in Höhe von 65.065,50 Euro.

7. Entscheidung

7.1. Aus den vorstehenden Ausführungen resultieren somit folgende maßgebliche Parameter:

- Die von den Konzessionären und Bewilligungsinhabern für die Anbindung ihrer Glücksspielautomaten an das BRZ zu entrichtenden Einmalkosten und laufenden Kosten verkörpern eine Benützungsgebühr, in concreto eine ausschließliche Bundesabgabe i.S.d. § 6 Abs. 1 Z. 1 F-VG;

- Obwohl es sich um eine Angelegenheit der Bundesvollziehung handelt, kann der einfache Bundesgesetzgeber – wie in § 2 Abs. 3 sechster Satz GSpG – dennoch eine Zuständigkeit der Landesregierung zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Anbindungsgebühren festlegen (§ 11 Abs. 1 F-VG); in einem solchen Fall bildet nicht die BAO, sondern das AVG das maßgebliche Verfahrensregime, wobei nicht nur den Bewilligungsinhabern, sondern auch dem BMF Parteistellung zukommt;

- Eine rechtlich zulässige Ausnahme vom Glücksspielmonopol in Form einer Landesausspielung liegt nur dann vor, wenn sämtliche Kriterien des § 5 GSpG – darunter insbesondere auch das Erfordernis der Anbindung der Automaten an das BRZ gemäß § 2 Abs. 3 dritter Satz GSpG – erfüllt sind;

- Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Anbindungskosten auf die Gesamtheit der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber (im „Außenverhältnis“) überwälzt und zwischen diesen (im „Innenverhältnis“) nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt werden; dabei ist – dem Wesen einer Gebühr entsprechend – das finanzverfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip zu wahren;

- De facto war und ist die implementierte IT-Lösung von Anfang an auf ein Anbindungsquantum von 15.000 Glücksspielautomaten ausgelegt; davon ausgehend sowie auf Grund der Gesetzesmaterialien und der im Rahmen ihrer Bemühungspflicht sonst in Erfahrung zu bringenden Rahmenbedingungen durften die Bewerber um einen Bewilligung für Landessausspielungen im Sinne des verfassungsmäßigen Vertrauensschutzes davon ausgehen, dass die Einmalkosten den Betrag von ca. 56 Euro (8,4 Mio : 10 : 15.000) und die laufen-

den Kosten den Betrag von ca. 287 Euro (4,3 Mio : 15.000) pro angebundenem Glücksspielgerät pro Jahr nicht übersteigen werden, zumal es sich hierbei jeweils um „maximale Schätzgrößen“ des BMF handelte;

- Angesichts der im Ergebnis fehlerhaften Prognose, dass die nach GSpG und den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Zahl an anzubindenden Glücksspielautomaten tatsächlich nicht Vollständig, sondern lediglich zur Hälfte ausgeschöpft wurde, führt eine im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips gebotene Interessenabwägung, die den Entfall einer entsprechenden Kostenrefundierung seitens des Bundes ebenso berücksichtigt wir den Umstand, dass den Bewilligungsinhabern als Gegenleistung eine europaweit unübertroffene Manipulationssicherheit gewährleistet ist, dazu, dass der de facto entstandene Aufwand jeweils auf 15.000 Automaten umzulegen ist;

- Im Kostenvorschreibungsverfahren ist die Parteistellung der gebührenpflichtigen Bescheidadressaten insofern beschränkt, als die Erstellung der Abrechnung selbst ex lege ausschließlich dem BRZ zukommt (§ 2 Abs. 3 GSpG) und davon ausgehend entweder nur ein Verstoß gegen das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip oder die buchhalterische, insbesondere auch die formalrechnerische Fehlerhaftigkeit der Abrechnungserstellung geltend gemacht werden kann.

7.1. Somit war der vorliegenden Beschwerde aus all den zuvor angeführten Gründen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG mit der Maßgabe stattzugeben, dass es in dessen Spruch unter Pkt. 1. anstelle von „*Euro 132.548,17*“ nunmehr „*Euro 24.313,50*“ und unter Pkt. 2. anstelle von „*Euro 354,690,30*“ nunmehr „*Euro 65.065,50*“ zu heißen hat.

7.2. Abzuweisen war das Beschwerdevorbringen hingegen insoweit, als dieses eine Überprüfung singulärer Rechnungsposten intendierte, weil der Bf. darauf – wie sich schon aus dem Gesetzestext zweifelsfrei ergibt (arg. § 2 Abs. 3 GSpG: „auf Grundlage einer von der Bundesrechenzentrum GmbH durchzuführenden Abrechnung“) – kein subjektives Recht (bzw. ein solches nur insoweit, als diese Abrechnung offensichtlich unplausibel wäre, wofür sich jedoch weder aus dem Akteninhalt noch im Rahmen der öffentlichen Verhandlung entsprechende Anhaltspunkte ergaben; insbesondere hat auch die Bf. selbst – schon vor dem Hintergrund, dass diese die Möglichkeit einer entsprechenden Einsichtnahme beim BRZ bzw. beim BMF ungenützt ließ – Derartiges gar nicht geltend gemacht) zukommt, sowie auch hinsichtlich des Einwandes der Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 3 GSpG (siehe dazu oben, IV.3.2.) und der mangelnden Unionsrechtskompatibilität der Monopolregelung des GSpG, weil es hierfür schon an einem gemäß Art. 49 ff AEUV bzw. Art. 56 ff AEUV erforderlichen Auslandsbezug fehlt (wenngleich der Umstand, dass die Datenanbindung an das BRZ vorrangig dem Ziel der Sicherung der ordnungsgemäßen Abgabenerhebung dient, auch nach Auffassung des im gegenständlichen Fall zur Entscheidung zuständigen Richters des LVwG OÖ

einen weiteren Beleg für die Inkohärenz der bestehenden Monopolregelung [vgl. dazu im Übrigen statt vieler LVwG-412343 vom 4. Dezember 2017] bildet).

7.3. Dass bei diesem Ergebnis ein entgegen ursprünglicher Erwartungshaltungen nicht überwälzbarer Teil an Einmal- und laufenden Kosten letztlich zu Lasten des Bundeshaushalts geht, ist bereits im Wesen von ex ante bloß vage eingegrenzten Prognosen selbst begründet.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren insofern eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, als bislang eine Rechtsprechung des VwGH zur Frage der bescheidmäßigen Vorschreibung von Anbindungskosten gemäß § 2 Abs. 3 GSpG fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f